

A 14-K-734/2001-23

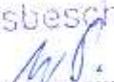
14.03 Bebauungsplan
„Fachhochschule“
Eggenberger Allee
XIV. Bez., KG. Algersdorf

Graz, am 5.3.2002

Dok: 14.03\VO-Beschl

Schenn/Hö

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.3.2002 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.03 Bebauungsplan "Fachhochschule" beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 64/2000 in Verbindung mit § 8 und § 11 des Stmk. Baugesetzes, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.



§ 3
PLANUNGSGEBIET

Der Schriftführer: *M. P.*

Der Bebauungsplan betrifft das im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegende Grundstück 235/4 im Ausmaß von ca. 15.580 m².

§ 4
VERKEHRSANLAGEN

Straßenfluchlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 5
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bauungsweise, zu Gst.Nr. 450/2 die offene Bauungsweise an der Grundgrenze zulässig.

§ 6
BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 2,0 festgelegt.

§ 7
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,60 festgelegt.

§ 8
BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Für Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten die im Stmk Baugesetz § 12 festgelegten Bedingungen.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten nicht für Verbindungsbauwerke im Bereich von Obergeschossen bis zu einer maximalen Breite von 5,00 m, unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, überdachte Müllplätze, Werbeträger u.dgl.



§ 9
FORMALE AUSBILDUNG VON GEBÄUDEN

Die an die Eggenberger Allee anschließende Bebauung hat Arkadenkonstruktionen, Mindesttiefe 2,00 m, aufzuweisen.

§ 10
GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 10,00m, 18,50 m, 26,00 m bzw. 46,00 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
Höhenfixpunkt 364,00 im Präzisionsniveau.
- (2) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 35° zulässig.
- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glas-
konstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen-
und Lifthäuser u.dgl.
- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brauchrauchentlüftungsanlage, Lüftungsanlagen u.dgl.
sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 11
VERWENDUNGSZWECK

Als Verwendungszweck sind alle in einem "Industrie- u. Gewerbegebiet 1 und 2" möglichen Nutzungen entsprechend der diesbezüglichen, im Planwerk eingetragenen Baugebietskategorie zulässig.

§ 12
KFZ-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die gemäß Stmk. Baugesetz, LGBl Nr. 64/2000, § 71 (3) notwendigen KFZ-Abstellplätze sind in Hoch- oder Tiefgaragen und in untergeordnetem Ausmaß auf KFZ-Abstellflächen im Freien unterzubringen.
- (2) Im Falle der überwiegenden Nutzung für Fachhochschulzwecke ist für je 5 Studienplätze ein KFZ-Abstellplatz herzustellen, wobei mindestens 80 % der KFZ-Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen unterzubringen sind.



§ 13

ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u. dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauch- und Baumpflanzungen auszugestalten.
- (2) Für die zu errichtenden KFZ-Abstellplätze auf einer Abstellfläche im Freien gilt:
Es ist mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum in mindestens 4 m² unversiegelter Pflanzfläche zu pflanzen und vor Befahren zu sichern.

§ 14

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Alfred Stingl)